

DIE ZU § 146 RÜCKFÄLLIGE "STRAFGESETZ BESCHRIEBENE
HELPERSHELFERTÄTIGKEIT"

So wie die Elemente für Helfershelfertätigkeit aus den allgemeinen Bestimmungen des Türkischen Strafgesetzes im § 65 auch im § 146 wiederzufinden sind, so sind doch einige neue Elemente aufgegriffen und bei der Strafe für Helfershelfer neue Bestimmungen geschaffen worden.

Seite 794:

Die allgemeinen Bedingungen der Beteiligung und der Beteiligungsversatz müssen insbesondere untersucht werden.

"Helfershelfer bedeutet, an dem Vollzug eines Vergehens mit Handlungen zweiten Grades teilzunehmen. Ein sekundärer Täter ist ein Helfer, der in zweiter Linie und mit diesem Vorsatz an dem Vergehen teilnimmt. In dieser Hinsicht besteht zwischen den Handlungen des eigentlich materiellen Täters, die das Vergehen bestimmen und den Handlungen des Hilfs-täters eine Verbindung." (A. Pulat GÖZÜBÜYÜK, Kommentar des Türkischen Strafgesetzes, Band 1, Seite 272)

Nach dem durch unser Strafgesetz anerkannten Prinzip muß bei sekundärer Beteiligung wie bei eigentlicher Beteiligung nach sekundärer materieller und sekundärer ideeller Beteiligung unterschieden werden.

Nach den in § 65 Türkisches Strafgesetz Abs. 2 und 3 beschriebenen Formen bedeutet sekundäre materielle Beteiligung bei und während der Vollzuges des Vergehens die Besorgung von Mitteln zur Vervollkommenung der Straftat des eigentlichen materiellen Täters und erleichternde Hilfen beim Vollzug des Vergehens. Die Besorgung von Mitteln muß unbedingt vor dem Vollzug des Vergehens stattfinden. Die Mittel, die bei dem Vollzug des Vergehens helfen, sowie die Tat selber wird jedesmal vom Richter nach Weise und Umfang besonders gewürdigt. Mittel kann mobil oder immobil sein. Die Eignung des Mittels und Benutzung beim Vollzug des Vergehens sind als Voraussetzung festzustellen, um die Helfershelfer zu bestrafen zu können.

Helfen heißt, vom Vollzug des Vergehens und während des Vollzuges durch Unterstützung und Beistand die Ausführung zu erleichtern, den Täter zu unterstützen oder erleichternde Handlungen bei der Vorbereitung oder Ausführung des Vergehens vorzunehmen. Unterstützung oder Hilfe sind Straftaten, die den Vollzug des Vergehens erleichtern aber keine direkte Zusammenarbeit mit dem Täter und deshalb zweiten Grades. Deshalb bewertet und würdigt der Richter auch leicht, was Unterstützungs- und Bestandshandlungen sind, je nach Weise und Bedingungen des Ereignisses.

Sekundäre ideelle Beteiligung wiederum hat Einfluß zweiten Grades auf den Vollzug des Vergehens, ist Anstiftung zum Begehen der Tat, bedeutet, den Entschluß zum Begehen der Tat zu verstärken und dem eigentlichen materiellen Täter für die Zeit nach Begehen der Tat Unterstützung und Beistand zu versprechen, zuzusagen und schließlich Erläuterungen zu geben, wie die Tat begangen werden kann.

"Bei Anstiftung zur Tat drängt der Helfershelfer den eigentlichen Täter, den Beschuß zum Begehen der Tat umzusetzen, drängt ihn, den Beschuß durchzuführen.

Verstärkung des Entschlusses zum Begehen der Tat bedeutet Manipulation des Täters, den Entschluß zum Begehen der Tat mit der Ausführung zu beginnen, ihn zu ermuntern und Empfehlungen zu erteilen.

Seite 795:

Nach Begehen der Tat Hilfe und Unterstützung zu versprechen, heißt, den Willen des Täters zum Begehen der Tat zu verstärken, ihn zu ermuntern." (A. Pulat GÖZÜBÜYÜK, Kommentar zum Türkischen Strafgesetz, Band 1, Seite 273)

Die Anstiftung zur Tat, die Bestärkung des Entschlusses zum Begehen der Tat mit Versprechungen zur Unterstützung und Hilfe und das Erstellen von Empfehlungen muß vor dem Beginn des Begehens der eigentlichen materiellen Straftat stattgefunden haben.

Um die Helfershelfer bestrafen zu können, ist Vorsatz bei der Beteiligung notwendig. Der Helfershelfer muß sich bewußt und gewollt an der Straftat des eigentlichen Täters beteiligt haben.

JURISTISCHE DISKUSSION DER STRAFTATEN

Der § 146 des Türkischen Strafgesetzes bekräftigt das Vergehen "einen gewaltsaamen Versuch, das Grundgesetz der Türkischen Republik vollständig oder zu einem Teil zu revidieren, zu entarten oder zu annullieren oder die Große Nationalversammlung (Parlament), die sich auf der Grundlage dieses Gesetzes gebildet hat, aufzuheben oder die Erfüllung seiner Funktion zu verhindern" zu unternehmen.

In der oben beschriebenen Weise gibt es weder in der Doktrin (Gesetzesstext) noch bei der Ausführung irgendwelche Zweifel, daß es sich hier um ein Gefährdungsdelikt handelt. Unser Gesetz hat nicht erläutert, welche Straftaten unter diesen Paragraphen fallen. Ob aus den obigen Ausführungen hervorgeht, daß es sich um gewaltsame Versuche, die grundgesetzliche Ordnung in verfassungswidriger Weise mit verfassungswidrigen Methoden und Mitteln zu ändern und die Erfüllung der Funktion der Großen Nationalversammlung zu verhindern handelt, ist eine Einschränkung von Zahl und Umfang her nicht aufgeführt worden.

Da der Fall so liegt, ist es für die Anwendung des Gesetzes notwendig, einige Kriterien zu finden und nach diesen Kriterien zu untersuchen, ob die Straftat nach dem oben aufgeführten Gesetzesstext den rechtlichen Prinzipien entsprechen oder nicht. Dies sind:

- a) Vorsatz
- b) Geeignete Mittel
- c) Gewaltelement oder Beginn der Ausführung
- d) Versuch
- e) Sichtbarwerden von Hinderungssituationen

B- GEGENÜBERSTELLUNG DER ERLÄUTERTEN GESETZESPARAGRAPHEN UND DIE JURISTISCHE SITUATION

Im Hinblick darauf, daß schon vorher in Einzelheiten aufgezeigt wurde, wie die Gründer von DISK sich von TÜRK-IS getrennt haben, wie sie als Nebenorganisation der Arbeiterpartei der Türkei aufgetreten sind und schon mit den Gründungsschreiben solche Hassgefühle gegen das bestehende System entwickelt haben, wie sie Sympathien für das sozialistische System empfunden haben, wurde es als nicht notwendig empfunden, es erneut hier aufzuführen.

Seite 796:

DISK, die mit den Gründungsschreiben der einheimischen und Weltöffentlichkeit ihren Charakter mitgeteilt hat, hat sich als Nachfolger der seit 1920 illegal geführten "Revolutionären Bewegung der Türkei" eingesetzt, die Strategie dieser Bewegung in fünf Punkten festgestellt und diesen Prozeß in die erwünschte Richtung gelenkt.

Die von DISK für den Prozeß der "Revolutionären Bewegung der Türkei" festgesetzten fünf Hauptstrategiepunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Kritik der bestehenden grundgesetzlichen Ordnung
- b) Lcb des sozialistischen Systems
- c) Erwirkung des Bewußtseins vom sozialistischen System
- d) Sicherung der politischen Einheit der Arbeiterklasse
- e) Beginn von Aktivitäten, den Staat zu zerstören, indem die politische Einheit in eine Umsturzorganisationsform gebracht wird

DISK hat von der Gründung an durch die Anwendung der "Grundprinzipien für ein demokratisches Klassen- und Massengewerkschaftstum", die sie auf dem ersten Kongreß von Ören öffentlich und offiziell erworben hatten, die bestehende Ordnung kritisiert, indem sie bei jeder Gelegenheit betonte, daß die bestehende verfassungsmäßige Ordnung ein

Ausbeutungssystem und Ergebnis des kapitalistischen Systems sei und der Staat Schützer dieses Systems sei und hat demgegenüber Propaganda für das sozialistische System gemacht.

Bei den Arbeitern wurde ein Klassenbewußtsein dadurch erzeugt, daß man durch Schulung ihnen die "Grundprinzipien für ein demokratisches Klassen- und Massengewerkschaftstum" eingeimpft hat und ihnen diese Prinzipien, die vollständig aus der marxistisch-leninistischen Lehre bestehen, und das Bewußtsein, daß die Arbeiterklasse nicht von selber entsteht, sondern "sie für sich selbst eine Klasse sein müssen" suggeriert hat. Es wurde daran gearbeitet, eine umstürzlerische Klasse nach der marxistischen Doktrin zu schaffen, indem man die Klassenfeindschaft, d.h. die Unversöhnlichkeit der Klassen in die Gedanken einpflanzte.

Auf der anderen Seite hat DISK, die sich den ökonomischen, ideologischen und politischen Kampf, der in der marxistisch-leninistischen Partei zentral ist, zum Leitwort gemacht hat, akzeptiert, daß dieser Kampf eine Einheit sei und der politische Kampf, d.h. der Kampf um die Macht die höchste Form sei. Dadurch hat sie sich außerhalb der ihr vom Gesetz zuerkannten Funktionen begeben und sich zu einer illegalen Aktivität bewegt.

DISK hat sich nicht darauf beschränkt, das Bewußtsein von der sozialistischen Ordnung bei den Arbeitern hervorzurufen, sondern gerichtet auf die Herrschaft der Arbeiterklasse sich sorgfältig darum bemüht, die Wissenschaft der Arbeiterklasse, die nichts anderes ist als die marxistisch-leninistische Lehre, den demokratischen Massenorganisationen, allen Werktätigen und Bauern nahezubringen. Dies hat sie durch verschiedene Veranstaltungen, mit Publikationen und Veranstaltungen unter verschiedenen Namen (Jahrestag der Gründung von DISK, Gedenken an den 15./16. Juni, Nazim HIKMET-Abend und ähnliches) verbreitet und sich bemüht, die proletarische internationale Umsturzidee in das Bewußtsein der breiten Massen zu rufen.

Ausgehend davon hat DISK mit allen Schulungsseminaren die marxistische Theorie zunächst den Arbeitern und dann den Massen in ihre Gehirne injiziert. Sie behauptet, daß die Krise in der Welt und der Türkei

vom imperialistischen und kapitalistischen System herrührt, daß der Imperialismus, um seine Ausbeutung weiterführen zu können, immer neue Methoden anwendet, daß dies in der letzten Form sich als Faschismus zeigt, daß man deswegen keinen Unterschied zwischen Imperialismus und Faschismus machen kann, daß in ihrem Ursprung der Kapitalismus, das kapitalistische System liege, daß man die Rechnung, die aus der Krise dieses Systems herröhre, die Arbeiterklasse zahlen lassen will, daß das herrschende System ein Ausbeutungssystem sei, daß die Kapitalklasse ihre Ausbeutung mit dem bestehenden Staatsapparat fortführt, daß dieser Staat nicht ihr eigener, d.h. der Staat der Arbeiterklasse, sondern der Staat der Kapitalklasse und ihrer Mitläter sei, daß in diesem System die Kapitalistenklasse, d.h. die Kapitalklasse, die die Produktionsmittel in Händen hält, den "Mehrwert" aus den Händen der Arbeiter nimmt, daß die Arbeiterklasse demgegenüber nicht schweigen kann, daß sie, um ihr Recht zu bekommen, dieses System auf jeden Fall zerstören muß, und es keinen anderen Ausweg gibt, um das sozialistische System zu gründen, das ihre Rettung sichert, daß sie die Produzierenden sind, daß sie auch die Leitenden sein müssen und daß die Arbeiterklasse ihre historische Aufgabe auf jeden Fall erfüllen werde. Sie hat sich stark bemüht, den Arbeitern und Werktätigen ein Bewußtsein zu geben, daß die bestehende staatliche Ordnung gewaltsam vernichtet und an ihre Stelle ein sozialistisches System gegründet werden muß.

DISK, die bezüglich der marxistischen Lehre sich bewußt war, daß die Herstellung der politischen Einheit der Arbeiterklasse über Aktionen geschieht, hat gleich nach ihrer Gründung mit Aktionen zur Herstellung der politischen Einheit der Linken begonnen und zum ersten Mal mit ungesetzlichen, massenhaften und furchterregenden Aktion des 15./16. Juni 1970, die zum ersten Mal zu einer Aufstandsbewegung und wie oben in dem Absatz über Aktionen in Einzelheiten geschildert wurde, der Grund für die Ausrufung des Kriegsrechtes war, durchgeführt. Im Glauben, daß sie aus dieser Aktion heraus neue Stellungen und Erfahrungen gewonnen habe, hat sie neue Aktionen vorbereitet.

Seite 798:

DISK, die sah, daß die Arbeiterklasse und andere Kreise bis 1980 durch diese Aktion nicht bewußt wurden und sich nicht schnell verbreitete, begann unter Betonung der "Grundprinzipien für ein demokratisches Klassen- und Massengewerkschaftstum" mit der Vorbereitung neuer Aktionen. Aber das Bestehen des Kriegsrechtes zu dieser Zeit hat dazu keine Gelegenheit gegeben.

DISK hat mit den Aktionen zwischen dem 15./16. Juni 1970 und dem 6. Kongreß im Dezember 1977 die politische Einheit der Arbeiterklasse gesichert und gleichzeitig die Eigenschaft als politische Organisation der Arbeiterklasse, d.h. einer Partei in der Illegalität erworben.

Wie wir hier klargestellt haben, hat DISK seit der Gründung auf der einen Seite versucht, die verfassungsmäßige Ordnung in den Augen des Volkes mit Propaganda schlechtzumachen und das in dem sozialistischen Umsturzprozeß, den sie in marxistisch-leninistischer, illegaler Eigenschaft begonnen hatte. Auf der anderen Seite hat sie in verschiedener Weise ungesetzliche Aktionen begonnen, die die Staatsstützen ins Wanken bringen und ihn unter ideelle Gewalt und Druck setzen sollte, damit dieses System zerstört wird und das, was sie als Befreiung der Arbeiter bezeichnet haben, der Sozialismus errichtet wird und damit bei der Arbeiterklasse und den Werktätigen ein umstürzlerischer Geist geschaffen wird und sie ihre Absichten erreichen. Sie hat Aktivitäten zur "Frontbildung" begonnen, die sie in den Aktionen schaffen wollte. In diesem Bereich gehört der Beschuß Nr. 33 zur Einheit der Stärke und Aktion auf dem 5. Kongreß, der Gedanke der UDC (Nationale Demokratische Front), der während des 5. Kongresses aufkam und der Frontbeschuß Nr. 1 auf dem 6. Kongreß.

Wie zu sehen war, haben sie mit Kundgebungen und Streiks, die sie seit dem 15./16. Juni 1970 verschiedene Male durchgeführt haben, die Arbeiterbewegung angeleitet, die zwar nicht zu einem Volksaufstand wurde, aber nach jedem Mißerfolg haben sie gerichtet auf die gleichen Absichten neue Schlußfolgerungen und Erfahrungen gewonnen. In dieser Perspektive haben sie alles neu überdacht und neue Organisationsformen gewählt, um gegenüber den entstandenen neuen Situationen Einfluß

auf nationaler Ebene zu haben. In dieser neuen Organisationsform haben sie versucht, den von ihnen erwähnten Volksaufstand zu realisieren, indem sie neue Aktionen machten.

Als sie schließlich sahen, daß mit den Aktionen bis dahin kein Volksaufstand entstand, glaubten sie, daß er mit einem Generalstreik politischer Qualität zu realisieren sei. Der Beschuß zum Generalstreik politischer Qualität, der auf dem 2. Ören-Kongreß von allen DISK-Organen, den Gebietsvertretern und Exekutivorganen der Mitglieds-gewerkschaften gefaßt wurde, die Gründung von "Widerstandskomitees", die darauf gerichtet war, diesen Beschuß von einem Zentrum aus steuern und durchführen zu können, die Entfaltung von eiligen Aktivitäten des "Zentralen Aktionskomitees von DISK" und Bekanntmachung an die ganze Organisation und die Widerstands(streik)bewegungen am 30. April 1980, die eine Durchführung der Beschlüsse des 2. Ören-Kongresses waren und nichts anderes bedeuten als einen politischen Generalstreik, sind Beweismittel unserer Behauptungen an diesem Punkt.

Aus dieser Gesamtheit ragt der Beschuß zur "Einheit der sozialistischen Bewegung", der im Anschluß an den 2. Ören-Kongreß auf dem 7. Kongreß gefaßt wurde, als Konkretisierung der Beschlüsse von Ören heraus.

Während man nach der neuen Lage Aktivitäten zur neuen Organisierung vorantrieb, wollte man unter dem Namen "Einheit der sozialistischen Bewegung" die verschiedenen Fraktionen der "Linken", die sich auf Landesebene als individueller Terror zeigten, um die Zentrale von DISK herum als eine Kraft und eine Bewegung sammeln.

Mit der neuen Organisierung und den "Widerstandskomitees", in denen sich auch die Brennpunkte des individuellen Terrors in einer Einheit befinden sollten, sowie mit den Arbeiterbewegungen, die unter den neuen Bedingungen auf Landesebene begonnen werden sollten, wollten man die Veränderung in einen Volksaufstand sichern.

Hier sieht man genau, daß diese Aktivitäten, die im sozialistischen Umsturzprozeß entwickelt wurden und als getrennt erscheinen, als Mittel benutzt wurden, um in diesem Prozeß die Umsturzabsicht zu realisieren und für die Gründung der Diktatur des Proletariats den Erfolg der Aktivitäten und Aktionen zu sichern. Aus diesem Grund stellt im sozialistischen Prozeß das Umsturzereignis Glieder dar, die nicht voneinander zu trennen sind.

Wie ich schon vorher ausgeführt habe, stellt der sozialistische Umsturz einen Prozeß dar.

Wie schon bei doktrinären Versuchen festgestellt wurde, läßt sich das Resultat des sozialistischen Umsturzes nicht an einen Kalender binden. Es ist möglich, daß eine angefangene Arbeiterbewegung oder eine andere Aktion in einem unerwarteten Augenblick zu einem Volksaufstand wird. Das ganze Problem besteht darin, das schwache Glied zu finden und ^{die} Aktion in einer Volksbewegung zu verändern. An diesem Punkt ist es sehr wichtig, daß im Umsturzprozeß die "Front" sowohl vom geistigen als auch vom praktischen Aspekt her, von der Dynamik und ^{Einheit} einer der Kraft her von einem Zentrum auf ein Ziel gelenkt, kanalisiert wird.

DISK hat seit ihrer Gründung verschiedene Strategien und Praktiken angewandt, um das gleiche Ziel zu erreichen.

Da nicht vorher festgestellt werden konnte, wann der Umsturz realisiert werden wird, hat DISK sich an doktrinäre Praktiken gehalten und beabsichtigt, daß all diese begonnenen Aktionen in einem Volksaufstand enden können. Sie hat ihre Programme um diese Anschauungen konzentriert. Wenn sie sah, daß eine begonnene Aktion nicht zum Volksaufstand führte, wurde sie durch die Erfahrungen aus den Aktionen bewußter und hat ein neues Aktionsprogramm entwickelt und beabsichtigt mit diesen Aktionen den Volksaufstand zu beginnen.

DISK hat die durch die Verfassung von 1961 erworbenen Rechte und Freiheiten nach eigenem Gutdünken ausgelegt und ausgenutzt. Von der Zeit der Gründung bis zum "Flaggeneingriff" (Eingriff zur Aufrechterhaltung der Nationalflagge) vom 12. September hat sie sich mit Satzungen, Beschlüssen der Organe, Schulungen, Parolen und Außenbeziehungen zu einer im Inhalt des § 141 Türkisches Strafgesetz enthaltenen marxistisch-leninistischen, ungesetzlichen, politischen Organisation der Arbeiterklasse entwickelt. Unter dem Vorwand, ökonomische Rechte zu erlangen, hat sie die in ihr organisierten Arbeiter zu Generalstreiks lokaler oder politischer Qualität getrieben, die sie als "Kriegsschule der Arbeiterklasse" bezeichnet. Sie haben das Klassenunversöhnlichkeitsprinzip in der schärfsten Form angewandt und gesetzliche Streiks, bei denen eine Basis für eine Verständigung vorhanden war, und auf die die Arbeiter bereit waren zu verzichten, in einen illegalen Widerstand verwandelt. Für ihre politischen Ziele haben sie selbst diese Streiks als Mittel benutzt, um das bestehende soziale System zu zerstören, die grundgesetzliche Ordnung ins Wanken zu bringen, um an seine Stelle ein sozialistisches System zu gründen, das auf die Herrschaft der Arbeiterklasse gründet, und um die Staatsorgane einer ideellen Gewalt und Druck auszusetzen.

Die Ereignisse vom 15./16. Juni, die in der Verkleidung des Protestes gegen die Gesetzentwürfe mit der Nr. 274, 275 begonnen wurden und nach dem Gesetz Nr. 171 zu diesem Zeitpunkt einen Verstoß darstellten, wurden durch die Aktivitäten, die auf ein bestimmtes Ziel ausgerichtet waren und den von DISK im marxistisch-leninistischen Bewußtsein ausgebildeten Militanten in einen Aufstand verwandelt. In Städten wie Kocaeli und Istanbul, wo die Industrie einen großen Anteil hat, zogen die Arbeiter auf die Straße und begingen Straftaten wie gemeinschaftliche Beschädigung, Zerstörung oder Brandstiftung mit Millionenschäden. Es kam zu Widerstand gegen die Staatsgewalt und bewaffneten Überfällen. Es wurde Anlaß dazu gegeben, daß die öffentliche Ordnung zu großen Teilen gestört wurde. Die als Protest begonnenen Aktionen bekamen durch DISK einen politischen Inhalt in Richtung auf die Herrschaft der Arbeiterklasse. Es kam zu Macht demonstationen, um zu beweisen, was die Arbeiterklasse gemeinsam gegen die grundgesetzliche Staatsordnung machen kann. Der Staat und die verfassungsmäßigen Organe wurden unter materielle und ideelle Gewalt und Druck gesetzt. Durch

das Ausrufen des Ausnahmezustandes wurde eine Ausdehnung dieser Vorfälle auf Landesebene verhindert.

DISK führte im Jahre 1975 in Izmir und Istanbul die Kundgebungen für demokratische Rechte und Freiheiten und Massenaktionen gegen den Staat an. Im September des Jahres 1976 wurde ein politischer Generalstreik aus Anlaß des Gesetzentwurfes zu den Staatssicherheitsgerichten, die das Grundgesetz vorsieht, durchgeführt. Dieser Generalstreik stellt ein "Element von Gewalt und Druck" auf Landesebene dar.

Mit Generalstreiks politischer Qualität, wie der Warnaktion gegen den Faschismus vom 20. März, die von DISK und DISK angeschlossenen Arbeitern organisiert, in der DISK-Ideologie als demokratisch bezeichnet und die durch die Beteiligung der anderen Organisationen durchgeführt wurde, und bei der selbst der damalige Ministerpräsident die Barrikaden nicht übersteigen und in das Ministerpräsidenten gebäude gehen konnte, und die das soziale Leben plötzlich lahmlegte, oder die Arbeitsniederlegung vom 30. April 1980 an den Arbeitsstätten, an denen DISK das Vertretungsrecht besaß, die zum Protest des Verbotes, den 1. Mai mit Versammlungen und Demonstrationen zu begehen, durchgeführt wurde, haben den Staat und die verfassungsmäßigen Institutionen unter Gewalt und Druck gesetzt. Mit dem auf dem 2. Ören-Kongreß gefaßten Beschuß zum Generalstreik wurde der Staat im Sinne der Forderungen von DISK unter ideelle Gewalt und Druck gesetzt.

Um das Gedächtnis aufzufrischen betonen wir: DISK hat sich zu den von Zeit zu Zeit ungesetzlich begonnenen Widerständen bekannt, die der Staatswirtschaft Millionenschäden zugefügt haben und zu Aktionen, wie gemeinschaftliche Beschädigung, Zerstörung und Beschneidung der Arbeitsfreiheit geführt haben. Sie hat die Kämpfer, bei denen sich verschiedene Fraktionen der marxistisch-leninistischen Ideologie befanden, ständig unterstützt. Sie hat die von Zeit zu Zeit gesetzlich begonnenen Streiks als Waffe benutzt, um das Endziel zu erreichen und hat sie ausgehend vom Prinzip der Unversöhnlichkeit der Klassen ungesetzlich werden lassen. Sie hat Anlaß zu betrüblichen Vorfällen gegeben, die mit dem Streikrecht nicht zu vereinbaren sind. DISK hat ständig alle Aktionen, seien es massenhafte und ungesetzliche oder lokale und gesetzliche, als Mittel zur Realisierung ihrer politischen

Ziele benutzt. Sie hat alle Aktivitäten, bei denen sie die Führung hatte, so leiten wollen, daß gerichtet auf den Kampf für die Herrschaft der Arbeiterklasse eine Situation des Aufstandes entstand.

Aus dem Vorgenannten heraus ist es sinnvoll, einige Vorfälle hier als Beispiel aufzuführen.

Die Vorfälle von Widerstand gegen die Sicherheitskräfte, Zerstörung und Körperverletzung in den Arbeitsstätten von Profilo, wo die Gewerkschaft Maden-Is das Vertretungsrecht besaß, und die nach der Entlassung einiger Arbeiter aus dem Betrieb begannen, bei denen Druck auf den Arbeitgeber ausgeübt wurde, daß er die Arbeiter wieder einstelle, und die mit der Absicht durchgeführt wurden, die Kapitalklasse, die sie als Bourgeoisie bezeichnen, zu zermürben, und um das kapitalistische System, den Kapitalismus zurückzudrängen und neue Stellungen für die Arbeiterklasse zu erobern, sind ein Teil der Widerstandskämpfe, in deren Inhalt Beleidigung und Diskriminierung der Republik, der Militär- und Sicherheitskräfte des Staates und Kommunismuspropaganda zum Tragen kam, bei denen hunderte von Flugblättern verteilt wurden und die von DISK unterstützt wurden. DISK unterstützte auch den ungesetzlichen Streik gegen MESS, an dem sich mehr als zweitausend Arbeiter beteiligten. Bei dieser Widerstandsbewegung, die von DISK unterstützt wurde, und als lokale Bewegung aussah, wurde der Kampf um die Herrschaft als ein politisches Mittel benutzt.

Seite 802:

DISK hat sichergestellt, daß Streiks lange andauerten. Zu diesen Streiks zählen die in einigen Betrieben der Glasindustrie legal begonnenen Streiks der DISK angeschlossenen Gewerkschaft Hür Cam-Is, die Streiks, die im Zusammenhang mit MESS im Betrieb "Tekfen" von Maden-Is begonnen wurden. DISK hat es sich zur Lösung gemacht, das Prinzip von der Unversöhnlichkeit der Klassen aus jedem Anlaß zu praktizieren. Sie hat das Prinzip des demokratischen Zentralismus zum Ausnutzen der ihr gewährten Kompetenz benutzt. Dadurch hat sie unter Ausnutzung der Herrschaft über die Einzelgewerkschaften Eingangsmöglichkeiten, die sich zwischen streikwilligen Gewerkschaften und Arbeitgebern in positiver Weise entwickelten, in die Sackgasse geführt. Ausgerichtet nach dem marxistisch-leninistischen Prinzip "Wir sind die Produzenten und werden auch selber leiten" haben sie

bei Tarifverhandlungen politische Forderungen, wie Beteiligung der Arbeiter an der Verwaltung, als Vorbedingung vorgebracht und so die lange Dauer von Streiks sichergestellt.

Wenn der Punkt gründlich untersucht wird, stellt sich heraus, daß all diese in die Praxis umgesetzten Streiks normale Folgen des Beschlusses des 2. Ören-Kongresses für einen Generalstreik sind, mit dem man den Staat ständig unter Drohung und Druck halten wollte.

Der Beschuß für einen Generalstreik ist eigentlich die konkreteste Form des Prinzips von der Unversöhnlichkeit der Klassen. Es stellt sich als offensichtlich heraus, daß der Beschuß für einen Generalstreik auf dem 2. Ören-Kongreß und der in dem Zusammenhang gefaßte Beschuß, einen "Streiksolidaritätsbeitragsfond" einzurichten, eine feste Verbindung darstellen.

Wie zu sehen war, hat DISK ständig die Einigungsbasis gespalten, indem sie auf der einen Seite Beschlüsse für einen Generalstreik fällte und auf der anderen Seite zur gleichen Zeit, wo man diesen Beschuß in veränderter Form praktizieren wollte, lokale Streiks begann und Forderungen politischen Inhalts vorbrachte. Sie benutzte den Streiksolidaritätsfond als Mittel und das Prinzip von der Unversöhnlichkeit der Klassen als angstregende und zermürbende Waffe gegen die Bourgeoisie.

Es erklärt sich von selbst, daß diese Streiks, die legal begonnen wurden, und obwohl sie einen legalen Anstrich hatten, in Richtung auf den Kampf um die Herrschaft der Arbeiterklasse mit politischen Zielen geführt wurden und im Herrschaftskampf als politisches Mittel benutzt wurden.

Zur Auffrischung des Gedächtnisses ist es sinnvoll, hier kurz von dem Streik, der wiederum als Folge der Aktionsbeschlüsse von DISK im Staatsmonopolbetrieb (Tekel) von Cibali, in dem die der DISK angeschlossene Gewerkschaft Gida-Is das Vertretungsrecht besaß, begonnen wurde, dann auf die Staatsmonopolbetriebe von Cevizli übersprang und mit der Unterstützung von DISK 52 Tage lang durchgeführt wurden.

Unter dem Vorwand des Mordes an dem Arbeiter bei Tekel und Mitglied der der DISK angeschlossenen Gewerkschaft Gida-Is, Sabahattin CAKMAK, am 21. Dezember 1979 durch unbekannte Täter vor der Tabakfabrik des Staatsmonopolbetriebes und anlässlich des Jahrestages der Vorfälle von Kahramanmaraş zur gleichen Zeit brachten militante Betriebsräte und einige Arbeiter 2.400 Arbeiter und 7.000 der in der gleichen Einheit in Kartal-Civizli ansässigen Staatsmonopolbetriebe beschäftigten Arbeiter, die in der Mehrzahl der Türk-Is angeschlossenen Gewerkschaft Tek Gida-Is angehörten, zum Widerstand (Streik), der mit Unterstützung von DISK an beiden Arbeitsstätten 52 Tage dauerte.

(Während) dieses Widerstandes wurden Flugblätter mit der Überschrift "Es lebe der glorreiche Kampf der Tekel-Arbeiter - Was wollen die Arbeiter von Tekel?" und der Unterschrift "Der Sieg gehört den Tekel-Arbeitern-Revolutionäre Aktionseinheit, Dev-Yol, Kurtulus" und ein Arbeiterbulletin mit der Überschrift "Revolutionäre marxistische Publikation - Kollegen von Tekel" und der Unterschrift "Organisieren wir uns unter der Führung der revolutionären kommunistischen Partei der Türkei - Sympatisanten von 'Befreiung des Volkes' bei den Tekel-Arbeitern" verteilt.

Die ungesetzlichen Widerstandsbewegungen der Arbeiter bei Tekel, bei den unter Beteiligung von Militanten verschiedener extremistischer Fraktionen ständig gemeinschaftliche Beschädigungen, Körperverletzungen und Widerstand gegen die Sicherheitskräfte begangen wurden, wurde von DISK unterstützt und es wurden alle Anstrengungen unternommen, um sie entsprechend den Beschlüssen über ständige Aktionen für ein bestimmtes Ziel zu noch größerem Ausmaße zu bringen.

Schließlich hat Abdullah Bastürk in der Presseerklärung Nr. 4 vom 13.1.1980 durch die DISK-Agentur mit den Worten: "Die gerechten Forderungen der Arbeiter durch Gewalt niederzudrücken, wird kein anderes Resultat haben, als das Problem noch zu erschweren" und der Generalsekretär von DISK, Fehmi Isiklar, in der für die Arbeiter von Tekel vorbereiteten Mitteilung Nr. 258 vom 28.12.1978 über die DISK-Agentur durch die Ausdrücke "Die revolutionäre Gewerkschaftsorganisation der Arbeiterklasse der Türkei, DISK, unterstützt alle demokratischen und

gerechten Aktionen im Interesse unserer Klasse, ob Mitglied oder nicht Mitglied. Sie nimmt sich ihrer an. Im gerechten Kampf der Arbeiter von Tekel ist DISK bereit und entschlossen, die ihr zu-fallenden Aufgaben lückenlos zu erfüllen," In offener Form ausgedrückt, daß die Aktionsforderungen des durch die Arbeiter begonnenen und unter Beteiligung verschiedener Fraktionen zu einer ungesetzlichen Aktion mit vollständig ideologischem und politischem Inhalt geratenen Streiks von ihnen untestützt werden, indem sie als gerecht dargestellt wurden.

Es zeigt sich, daß DISK alle Aktionen und Arbeiterbewegungen, ob von ihnen selber oder anderen begonnen, ob gesetzlich oder ungesetzlich, angeleitet hat und sich zu ihnen bekannt hat. Da sie glaubten, daß sie unter Anleitung der Oktoberrevolution ihren Zielen näherkommen könnten, haben sie sich bemüht, diese Aktionen und Arbeiterbewegungen, die sie als "historische Aufgabe" der Arbeiterklasse und als Erfahrungen in Richtung des Marxismus-Leninismus bewerteten, mit einem politischen Inhalt zu füllen und sie als Druck- und Drohement gegen die verfassungsmäßige Staatsordnung zu benutzen.

Seite 804:

Man kommt zu dem Schluß, daß die Aktionen und Bewegungen, die in der neuen Organisationsform von DISK und zu verschiedenen Zeitpunkten zur Aktion genutzt wurden, auf einen jederzeit möglichen sozialistischen Umsturz gerichtet waren und sich in der Gesamtheit des Vollzugs des sozialistischen Umsturzes als ein Anfangstück befanden. Durch diesen Charakter kommt der Umsturzbewegung das Charakteristikum des Versuches zu.

Wie auch aus den von uns bis hierher gemachten kurzen Erläuterungen zu entnehmen ist, hat DISK ihre Strategie, die sie seit ihrer Gründung in systematischer Weise in dem "Prozeß der revolutionären Bewegung der Türkei" verfolgt hat, in fünf Hauptpunkten festgelegt. Dieser Strategie entsprechend hat sie sowohl in den Zielen und Grundsatzparagraphen der Satzung als auch in den veranstalteten Kongressen, Seminaren, Informationsveranstaltungen, und mit verschiedenen Gedenk- und Jahresfeiern, mit verschiedenen Publikationsorganen und Verlaut-

barungen die bestehende verfassungsmäßige Staatsordnung vor der Arbeiterklasse, den Werktätigen und der gesamten Bevölkerung diffamiert und schlechtgemacht und demgegenüber behauptet, daß in allen sozialistischen Ländern und vor allem in der UdSSR und für die Arbeiterklasse ein höherer Lebensstandard bestehe und somit Propaganda für den Sozialismus und das sozialistische System betrieben. Sie hat sich ständig mit den politischen und aktionistischen Kampfformen beschäftigt, die man in der Türkei anwenden muß, um zum Sozialismus zu gelangen und sich auch ständig mit der Strategie und Taktik des Überganges zu diesem System beschäftigt.

Hier ist sichtbar, daß DISK in systematischer Weise ihrem Kampf eine Richtung gegeben hat. Sie hat zunächst den Staat, das Regime der Republik, die Regierungen der Republik, das Parlament und die von ihnen als bürgerliche Gerichte bezeichnete Justiz, die im Namen des türkischen Volkes die Judikative ausübt, in ihren ideellen Wesen, sowie die Schützer des Staates, Garantör des Regimes und Schützer der Gesetze, die Militär- und sicherheitserhaltenden Kräfte ständig beleidigt und diffamiert. Sie hat alles unternommen, damit die Staatsorgane arbeitsunfähig werden und verschiedene Aktionen unternommen, zu dem angestrebten System überzugehen, indem sie ständig die Propaganda des angestrebten sozialistischen Systems gemacht haben.

Hier wird sichtbar, daß DISK von der Gründung an in fortgesetzter Weise Handlungsglieder von Straftaten begangen hat, die gegen den Staat gerichtet, auf den Staat abzielen. Insbesondere sind die in den §§ 159, 311, 312, 141, 142 des Türkischen Strafgesetzes sowie in den Gesetzen Nr. 274, 275, 1630 und 171 aufgeführten Straftaten begangen worden.

Es muß aber gleich dazu gesagt werden, daß in unzweifelhafterweise festgestellt werden konnte, daß die Handlungsglieder der Straftaten nur zu einem Zweck, nämlich die verfassungsmäßige staatliche Ordnung durch einen Aufstand zu zerstören und die Herrschaft der Arbeiterklasse, die Diktatur des Proletariats zu errichten, begangen wurden. Anders ausgedrückt, kommt eine Tatsache darin zum Ausdruck, daß alle Angeklagten, die die zu einer illegalen Umsturzorganisation gewordenen DISK bilden, die oben aufgeführten Straftaten dem Grundsatz und

dem Skelett nach in der Umsturzstat, die im § 146 erfaßt ist, wiederfinden können.

Denn die von den Angeklagten begangenen Handlungsglieder von Straftaten wurden in Umsturzabsicht, die im § 146 des Türkischen Strafgesetzes erfaßt ist, als Mittel begangen.

Aus diesem Grunde muß die Lage von DISK, im proletarischen, internationalen Geist, ein sozialistisches System fußend auf der Herrschaft der Arbeiterklasse mit umstürzlerischen Methoden zu errichten, die gewaltsame Aktivierung des wirtschaftlichen, politischen und ideologischen Kampfes durch die Angeklagten und die Lage der Angeklagten, die die Organe von DISK bilden, innerhalb des § 146 des Türkischen Strafgesetzes untersucht werden.

Der Grund für die Beschuldigung der Angeklagten aus den Organen von DISK, vom Vorsitz der Bezirke von DISK und aus den Vorständen einiger der DISK angeschlossenen Gewerkschaften, sowie der Angeklagten als Experten der Organisations- und Schulungsabteilungen nach § 146 Türkisches Strafgesetz kommt gegenüber den gemachten Erläuterungen von selbst zum Vorschein.

Wie schon vorher ausgeführt wurde, sollten mit dem § 146 des Türkischen Strafgesetzes Elemente, die außerhalb des Landelementes des Staates liegen und insbesondere die Judikative, Exekutive und Legislative geschützt werden. Diese bilden allgemein die verfassungsmäßige Ordnung. Zur Entstehung des Vergehens ist es notwendig, daß sie auf die Grundordnung des Staates, der der Name verfassungsmäßige Ordnung gegeben wurde, gerichtet ist, daß sie gegen einen Teil oder das Ganze der durch die bestehende Verfassung errichteten Ordnung gerichtet ist. Das Grundgesetz kann zweifellos entsprechend der sich im Laufe der Zeit verändernden Bedürfnisse der Gemeinschaft verändert werden. Die Form dieser Veränderung ist wiederum ausdrücklich in der Verfassung festgelegt. Auf diese Weise wollte man verhindern, daß die Verfassung und verfassungsmäßige Ordnung auf nicht gesetzlichem Wege in illegaler und gesetzeswidriger Weise verändert wird. Dies wurde unter Strafe gestellt. Eine Veränderung gegen die Rechtsprechung bedeutet für den Straftatbestand keinen Unterschied, ob es sich gegen die gesamte Verfassung oder einen Teil davon richtet. Aus diesem Blickwinkel ist das Vergehen des § 146 Türkisches Strafgesetz in Bezug

auf die Technik der Rechtsprechung ein Gefährdungsdelikt. Es ist gleichzeitig kein Vergehen der Überzeugung. Sondern ein Vergehen, das ein materielles Verbrechen beinhaltet.

Seite 806:

Unter diesem Paragraphen wurden alle Vergehen aufgeführt, die in ungesetzlicher Weise gegen die gesamte oder Teile der verfassungsmäßigen Ordnung gerichtet sind. In diesem Paragraphen sind alle Arten von Verhalten aufgeführt, die die gesamte oder Teile der verfassungsmäßigen Ordnung außer Kraft setzen wollen, sie funktionsunfähig machen wollen.

Es ist ohne Zweifel, daß das in § 146 aufgeführte Vergehen eine organisierte und kollektive Handlung voraussetzt.

Der Grund für die Beschuldigungen der Angeklagten aus den Organen von DISK, den Bezirksvorständen von DISK, den Vorständen und Exekutivausschüssen von der DISK angeschlossenen Gewerkschaften und den Experten der Schulungs- und Organisationsabteilungen von DISK und der ihr angeschlossenen Gewerkschaften ist, daß sie ein Verhalten gezeigt haben, daß in diesen Erläuterungen aufgeführt ist.

Wie man weiß, hat DISK von der Gründung an die Situation einer marxistisch-leninistischen illegalen Organisation angenommen. Sie plante, die bestehende verfassungsmäßige Ordnung des Staates unter Führung der Arbeiterklasse gemeinsam mit den anderen Werktätigen und beteiligten Kreisen mit umstürzlerischen Methoden, die sie als die historische Aufgabe der Arbeiterklasse bezeichneten, und mit Gewalt zu zerstören. Sie machte sich die Gründung eines sozialistischen Systems zum Ziel und führte eine Reihe von Aktionen durch, um dieses Ziel zu verwirklichen: angefangen vom 15./16. Juni 1970 bis zum 12. September 1980. Diese Aktionen zielten darauf ab, die verfassungsmäßige Staatsordnung zu zerstören, wie es in der Doktrin zur Verwirklichung dieses Ziels vorgesehen ist. Um die verfassungsmäßige Ordnung auf ungesetzlichem Wege zu zerstören und sie funktionsunfähig zu machen, wurden systematisch marxistisch-leninistische Schulungsmethoden ange-

wandt. Den Arbeitern, die die Arbeiterklasse bilden sollen, wurde "das Privateigentum, das kapitalistische System und die Kapitalklasse und der Staat, den sie als Ausbeutungsapparat der Kapitalklasse und des kapitalistischen Systems bezeichneten, sowie die verfassungsmäßige Ordnung" als Feind gezeigt. In ihre Geister wurde das Prinzip der Unversöhnlichkeit der Klassen gepflanzt. Den Arbeitern wurde der Gedanke eingeimpft, daß sie sich nur vom Druck und der Ausbeutung dieses Systems retten können, wenn sie nach der sozialistischen Ideologie ihre eigene Herrschaft, den Sozialismus, verwirklichen. Es wurde jede Art von Aktivitäten und Anstrengungen unternommen, um bei ihnen einen umstürzlerischen Geist, ein umstürzlerisches Ich zu schaffen.

DISK hat sich nicht darauf beschränkt, mit marxistisch-leninistischer Schulung und verschiedenen Aktivitäten in dieser Richtung nur Arbeiter in ihren eigenen Reihen zum Feind der verfassungsmäßigen Ordnung zu machen; zur Sicherung der Zusammenarbeit mit den Verbündeten, um die geschichtliche Aufgabe der Arbeiterklasse zu machen, und um die verfassungsmäßige Staatsordnung und die Verfassungsorgane ständig unter Druck und Bedrohung zu halten, sie bis zum Zerfall zu zerstören und zyschwächen, hat DISK unter verschiedenen Bezeichnungen Frontenbildungen betrieben. Wie bekannt ist, ist in vielen Ländern der Welt, allen voran Bulgarien, die Frontenbildung und die durch die Frontenbildung erreichte Einheit von Kraft und Aktion ein wesentliches Element bei der Verwirklichung des Sozialismus gewesen.

DISK war in dem Bewußtsein, daß die Zerstörung der verfassungsmäßigen Ordnung zur Schaffung der Herrschaft der Arbeiterklasse und die Verwirklichung eines sozialistischen Systems unbedingt eine organisierte und kollektive Tätigkeit erfordert. Mit Frontbildung um die eigene Zentrale herum unter dem Namen "UDC" (Nationale Demokratische Front), demokratische Plattform und Einheit der sozialistischen Bewegung, mit verschiedenen Arten und Formen von Massenaktionen auf Landesebene, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet waren und zu denen man Organisationen der eigenen Ideologie, marxistisch-leninistische, legale und illegale Einrichtungen um sich sammelte, die man in die Praxis umsetzte und die in "eigenen Abschnitten gesondert erläutert werden", mit legalen oder illegalen Widerständen (Streiks) und Gene-

ralstreiks politischen Charakters wurde auf der einen Seite die verfassungsmäßige Ordnung unter gewaltsamem Druck und Bedrohung gesetzt; auf der anderen Seite bemühte man sich ständig, die praktizierten Massenaktionen und Generalstreiks politischen Charakters zu einer Volksbewegung gegen den Staat, zu einem Volksaufstand zu verändern und so eine Aufstandssituation zu erzeugen.

Stellen wir gleich klar, daß der Straftatbestand des § 146 bedingt, daß die Tat "gewaltsam" ausgeführt wird. Der Wunsch, durch diesen Paragraphen die Grundordnung des Staates zu schützen, gibt der Gewaltsamkeit des Vergehens eine breite Bedeutung. Es gibt keinen Unterschied zwischen der materiellen und der ideellen Gewalt. Nicht das Element der gewaltsamen Gesetzesübertretung, sondern ihr Charakter ist entscheidend. Die Gewaltsamkeit liegt nicht in der Tat begründet, sondern in der ungesetzlichen Veränderung. Kurz gesagt, besitzt der Begriff gewaltsam in dem Paragraphen die Bedeutung des Verstosses gegen die Verfassung. Die im § 146 erwähnte Gewalt ist materielle und ideelle Gewalt. Bei Aktionen von Einschütern, Verängstigen, Zermürben, Bedrohen und unter Druck setzen ist die im § 146 erwähnte ideelle Gewalt benutzt worden.

Mit den Vorfällen vom 15./16. Juni 1970, den Demokratiekundgebungen, den Feiern zum 1. Mai, den Generalstreiks, die unter der Losung gegen die Staatssicherheitsgerichte oder Warnung an den Faschismus und die Generalstreiks, die mit dem Ziel der Rücknahme des Verbotes vom 1. Mai am 30. April 1980 in allen der DISK angeschlossenen Betrieben als Arbeitsniederlegungen durchgeführt wurden, mit dem Generalstreik, den man auf dem 2. Ören-Kongress beschloß und an verschiedenen Arbeitsstellen zur gleichen Zeit in verschiedener Form durchführte, sowie durch die Bildung der demokratischen zentralen Aktionskomitees unter der Führung von DISK und im Lichte dieser Beschlüsse begann man landesweit mit einer Mobilisierungskampagne außerhalb der gewerkschaftlichen Organisierung und mit neuen und veränderten Organisierungen. Man bestätigte durch alle Aktionen, daß man gegen die verfassungsmäßige Ordnung ist und hielt die verfassungsmäßige Ordnung ständig unter Druck und Drohung. Jeden Tag wandten sie mit ständiger Steigerung der Straftat nahe kommende "ideelle Gewalt" an.

Seite 808:

Wie schon vorher bei der Erläuterung des § 146 ausgeführt wurde, ist es notwendig und ausreichend, wenn die strafbare Handlung des § 146 versucht wurde. Es ist auch eine unbestreitbare Tatsache, daß im Gegensatz zu den allgemeinen Bestimmungen und allgemein in den §§ 61 und 62 das Vorhandensein des Versuches bei der Strafbemessung nach dem Grad des Versuches unterschieden werden kann; der im § 146 erwähnte Versuch jedoch in einem anderen Sinne gewertet wird, als es in den §§ 61 und 62 des Türkischen Strafgesetzes bestimmt ist. Ausgehend davon, daß der § 146 zum Schutz der Staatsordnung und Grundinstitutionen des Staates eingesetzt wurde, bekommt der in dem Paragraphen erwähnte Begriff des Versuches bei Berücksichtigung der Besonderheit, die der Gesetzgeber zeigen wollte, eine breitere Bedeutung als es in den Begriffen vollendet und unvollendeter Versuch in den §§ 61 und 62 ausgeführt ist. Der im § 146 angesprochene Versuch schließt den vollendeten und unvollendeten Versuch ein. Wenn bei einem vollendeten oder unvollendeten Versuch die Ausführung der Tat mit den geeigneten Mitteln begonnen wurde, dann schließt daß auch die weiter oben erwähnten "Hinwenden auf das Begehen der Tat" oder mit einem anderen Ausdruck "Initiative zum Begehen der Tat" ein.

Alle Angeklagten, die sich innerhalb der DISK befinden, die die Erscheinung einer Aufstandsorganisation in der Illegalität hat, haben bei allen Aktionen mit den anderen Verbündeten oder nur als DISK versucht, die Staatsordnung, die verfassungsmäßige Ordnung, die Grundinstitutionen des Staates unter ideelle Gewalt und Druck zu setzen, ständig zu zermürben und zusehends eine Situation von Umsturz zu erzeugen, den Staat zu zerstören. Dadurch haben sie sich dazu hingewandt, die im § 146 aufgeführte Straftat zu begehen, oder mit einem Wort, die Initiative zum Begehen der Straftat verwirklicht. Das führt zu dem Schluß, daß sie den Versuch des im § 146 aufgeführten Vergehens unternommen haben, da mit diesem Vergehen die hohen Interessen des Staates und der Gesellschaft gefährdet werden und der § 146 deshalb eine Besonderheit darstellt.

Es soll auch gleich erwähnt werden, daß Initiative zur Straftat geeignete Mittel zur Straftat oder dem durch die Straftat erwarteten Ergebnis sein kann. Gleichzeitig ist für die Eignung des Mittels die Eigenschaft des Vergehens das Kriterium. Wie wir schon in verschiedenen Zusammenhängen erwähnten, sind die Aktionen, die von den Angeklagten zu verschiedenen Zeiten, in unterschiedlichen Einheiten und auf verschiedene Art und Weise durchgeführt wurden, mit dem Ziele der Herrschaft der Arbeiterklasse, in der Absicht, eine Umsturzbewegung hervorzurufen, eingesetzt worden und müssen hinsichtlich der Tatsache, Teile eines Ganzen, auf ein Ziel gerichtet zu sein, als geeignete Mittel zur Erfüllung der in § 146 beschriebenen Straftat betrachtet werden.

Denn diese massenhaften Arbeiterbewegungen, die den Anschein von verschiedenen Einzelaktionen hatten, wurden mit dem Ziel, eine Volksbewegung zu beginnen, veranstaltet. Die Tatsache, daß diese Aktionen aus diesem oder jendem Grund nicht zu einem Volksaufstand führten, heißt nicht, daß diese Aktionen nicht ein geeignetes Mittel waren. Bei der Frage nach geeigneten Mitteln wird auch nicht danach geurteilt, ob sie zum Erreichen des Ziels ausreichend waren.

Hinsichtlich der Tatsache, daß die oben aufgeführten Angeklagten alle in einer illegalen Organisation gemeinsam für ein bestimmtes Ziel gearbeitet haben und alle Aktivitäten und Aktionen sowie deren Resultate bewußt und gewollt unternommen haben, besteht bezüglich der rechtlichen Verantwortung für die ihnen vorgeworfene Straftat kein Unterschied und sie müssen vom Strafmaß her alle nach dem Inhalt des § 146 Türkisches Strafgesetz beurteilt werden.

Allein die Absichten hinter den Aktivitäten ausführender Eigenschaft, die wir für die Angeklagten ausführlich aufgeführt haben, reicht für die Existenz des Vergehens.

In Gegenüberstellung mit den in diesem Zusammenhang gemachten Erläuterungen haben die Angeklagten, die die Organe von DISK und Vorstände und Exekutivorgane der DISK-Mitgliedergewerkschaften bilden, die sich nach dem Prinzip des "Demokratischen Zentralismus" entspre-

chend der Vorherrschaft von DISK, den Befehlen und Anordnungen verhalten haben, mit Generalstreik politischer Qualität, den sie bis zum "Flaggeneingriff" vom 12. September 1980 in der Hoffnung, er würde zum Zwecke des Umsturzes zu einem Volksaufstand mit dem Ziel der Herrschaft der Arbeiterklasse werden, mit Warn- und Solidaritätsstreiks sowie mit verschiedenen Kundgebungen und Massenaktionen - den 1. Mai eingeschlossen - die verfassungsmäßige Staatsordnung unter Gewalt und Druck gehalten und mit der Ausführung von Aktivitäten begonnen, die auf den Sturz der staatlichen Grundordnung gerichtet waren.

Aus diesem Grunde ist es notwendig und zwingend, die Aktionen, die von der Abteilung für Anordnungen und Direktiven zu verschiedenen Zeitpunkten gemacht wurden, und die den Anschein von Verletzungen verschiedener Paragraphen erwecken, im Hinblick auf das beabsichtigte Resultat nicht getrennt voneinander zu bewerten, sondern hinsichtlich der Tatsache, daß sie nur einem Zwecke dienten, alle Straftaten innerhalb des § 146 Türkisches Strafgesetz zu bewerten, obwohl es keinen Zweifel daran gibt, daß die Angeklagten gegen verschiedene Paragraphen verstößen haben.

Seite 810:

Im Hinblick auf den Schuldcharakter und die Art der Durchführung gibt es unter den Angeklagten, die den Vorstand, den Exekutivausschuß, den Ehrenausschuß und die Revisoren von DISK, die Bezirksvorsitzende von DISK und Experten der Schulungs- und Organisationsabteilungen sowie die Vorstände und Exekutivausschüsse der Mitgliedsgewerkschaften von DISK bilden, bezüglich der strafmäßigen Verantwortlichkeit keinen Unterschied.

Selbst wenn die angeklagten Mitglieder des Ehrenausschusses behaupten, daß sie keine Exekutivaufgaben haben, daß der Ehrenausschuß kein ausführendes Organ sei, sie in diesem Ausschuß als unbezahlte Amateurgewerkschafter ihre Aufgabe ausgefüllt haben, und daß sie nicht für den Vollzug und die Aktivitäten des Vorstandes und des Exekutivausschusses verantwortlich gemacht werden können, so ist es eine gesetzliche Notwendigkeit, die begangenen Straftaten im Hinblick darauf, daß sie

durch die Aktivitäten und Aktionen von DISK, die sie in der Illegalität erworbenen Eigenschaft begangen haben, mit allen Organen zusammen in der Lage der Illegalität von DISK als ein Ganzes bewertet werden müssen. Dies erfordert auch die Qualität der den Angeklagten zur Last gelegten Straftaten.

Hinsichtlich der Tatsache, daß der eigentliche Gründungszweck die Zerstörung der verfassungsmäßigen Staatsordnung im Wege der Revolution und gegründet auf Gewalt mit dem Ziel der Gründung der Diktatur des Proletariats und die gewünschte Verwirklichung des Sozialismus war, entsteht unter den Angeklagten, die in der Form des Vorstandes Exekutivausschusses, als Revisoren, Ehrenausschuß oder Bezirksvertreter Aufgaben übernommen haben, aus juristischen Aspekten her bei der strafmäßigen Verantwortung kein Unterschied, da die Arbeiterkonföderation mit legalem Anschein gegründet wurde, die Bildung von Organen nur eine legale Form darstellte, und das eigentliche Ziel, wie schon vorher erläutert, die Zerstörung der Staatsordnung war. Ein Unterschied entsteht auch nicht hinsichtlich der Tatsache, daß die eigentlichen Aktivitäten in der Illegalität der Konföderation passierten. Denn die Aktivitäten in der Illegalität wurden von den Angeklagten in verschiedenen Organen durch gemeinsame Arbeit durchgeführt und zur Realisierung der gleichen Absicht verwirklicht. Konfrontiert damit, daß alle Angeklagten gemeinsame Aktionen mit dem gleichen Ziel durchführten, wurde für ihre strafmäßige Verantwortung der § 146 des Türkischen Strafgesetzes herangezogen.

Die Beweismittel für die juristische Bewertung, die wir bis hierher durchgeführt haben, sollen zur Auffrischung des Gedächtnisses - wenn auch nur kurz - noch einmal aufgeführt werden. Die Beweismittel, die die Aktivitäten von DISK seit der Gründung bis zum 12. September 1980 aufdecken und die die Grundlage für die juristische Bewertung waren, lassen sich folgendermaßen auflisten:

1. Gründungsschreiben von DISK
2. Satzungen
3. Reden auf Kongressen, auf Kongressen gefaßte Beschlüsse, zugehörige Bandaufzeichnungen und die DISK-Publikationen, die die Kongreßbeschlüsse enthalten

4. Beschlüsse auf Sitzungen des Vorstands und des Exekutiv-ausschusses, Protokollhefte, die diese Beschlüsse enthalten
5. "Front"aktivitäten und die Arbeiten in Richtung auf eine demokratische Plattform und die entsprechenden Belege als Konkretisierung
6. Versammlungen unter der Bezeichnung 1. und 2. Ören-Kongreß, die auf diesen Versammlungen vereinbarten Prinzipien und Beschlüsse und die zugehörigen Unterlagen
7. Buch, das die Grundprinzipien des Klassen- und Massenbewerkschaftstums enthält
8. Schulungen, die bezeichnet als Wissenschaft der Arbeiterklasse auf marxistisch-leninistischer Ebene gehalten wurden und entsprechende Publikationen, Dias und Filme, große Anzahl von Büchern, die marxistisch-leninistische Propaganda enthalten und DISK-Publikationen
9. Ereignisse vom 15./16. Juni 1970 und die DISK-Publikationen, die diese Ereignisse aus eigener Sicht bewerten
10. Kundgebungen unter der Bezeichnung Demokratische Rechte und Freiheiten im Jahre 1975 und entsprechende Publikationen
11. Generalstreik politischen Inhalts am 16. September 1976 unter der Bezeichnung "Nein den Staatssicherheitsgerichten" und Abschrift der Anklageschrift aus dem hiergegen vor der Strafkammer des Gerichtes in Bakirköy eröffneten Verfahrens
12. Widerstandsbewegung vom 20. März 1978, die als Generalstreik politischen Inhalts unter der Bezeichnung "Warnaktion gegen den Faschismus" durchgeführt wurde und Abschrift der Anklageschrift des hierzu vor der Strafkammer in Bakirköy eröffneten Verfahrens
13. Generalstreik politischer Qualität am 30. April 1980 in Form "Arbeiter wenden die aus der Produktion kommende Kraft an" und Abschriften der Anklageschriften aus den Verfahren vor der Strafkammer in Bakirköy und dem Kriegsgericht in Istanbul

14. Ermittlungsakten von lokalen Gerichten, die angelegt wurden, weil man Streiks dazu benutzte, sie mit Forderungen nach ökonomischen Rechten zu beginnen und aus diesem Anschein heraus politische Ziele verfolgte und sie so zu illegalen Streiks werden ließ
15. Kundgebungen zum 1. Mai in den Jahren 1976, 1977 und 1978 auf dem Taksim-Platz in Istanbul und entsprechende Artikel der Presse sowie eigene Artikel, Farbfilme und Dias, die auf Schulungsseminaren über den 1. Mai gezeigt wurden

Seite 812:

16. Prozesse des Verfahrens zur Schließung von DISK wegen Aktivitäten in der Illegalität, das vor dem Arbeitsgericht Bakirköy durchgeführt wird

Auf die entsprechenden Punkte wurde schon vorher in der Anklageschrift ausführlich eingegangen. Es wurde erläutert, daß DISK die politische Organisation der Arbeiterklasse in der Illegalität war und die Eigenschaft der Klassenpartei angenommen hatte, daß sie im Prozeß der sozialistischen Revolution mit den Verbündeten unter der eigenen Leitung immer neue Taktiken und Strategien angewandt hat, um die verfassungsmäßige Staatsordnung zu zerstören, und daß diese Ereignisse Glieder einer Kette bilden, die auf ein Ziel gerichtet waren.

Das erneute Aufführen dieser Massenaktionen und Einführen mit den Beweismitteln in diesen Prozeß bedeutet nicht eine erneute Bestrafung. Ziel ist es aufzuzeigen, daß DISK die als Feind gewählte verfassungsmäßige Staatsordnung mit umstürzlerischen Methoden zerstören wollte und die zum Ziel gesetzte sozialistische Ordnung verwirklichen wollte. Ihre Entschlossenheit und Bemühungen sollten noch einmal der Öffentlichkeit und der Justiz vor Augen geführt werden.

So heißt es in dem Buch mit dem Titel DISK aus den DISK-Publikationen Nr. 33 auf der Seite 5 u.a.: DISK sei als Produkt des mehr als hundertjährigen Kampfes der Arbeiterklasse der Türkei zu einer revolutionären Gewerkschaftsorganisation geworden. Sie befindet sich seit der Gründung in einem schweren Kampf. Sie entwickelt das Klassengewerkschaftstum gegen die Klassenversöhnung. Sie habe die bewußtesten Kreise der Arbeiterklasse organisiert. Sie verwirklichte Massenaktionen die in der ganzen Türkei zunehmen. Der 15./16. Juni, der Widerstand gegen die Staatssicherheitsgerichte, die Feiern zum 1. Mai, der 20. März seien geschaffen worden und eine revolutionäre Hoffnung. Man betonte, daß die Stärke der DISK nicht aus der Menge der Anzahl, sondern der Entwicklung des Klassengewerkschaftstums herrühre. Auf der 14. Seite heißt es: Der Kampf, den DISK seit ihrer Gründung durchgeführt habe, sei ein Kampf, der die gesamte Gesellschaft beeinflußt habe. Die Arbeiterklasse der Türkei habe in der Zwischenzeit neue Kampfformen entwickelt. 1968 haben die Arbeiter die Firma Derby besetzt, um Mitglied in der Mitgliedsgewerkschaft von DISK, Lastik-Is, zu werden und die Kette der "gelben" Gewerkschaft zu sprengen. Am Schluß haben sie ihr Ziel mit einer erdrückenden Mehrheit erreicht. 1969 haben die Mitglieder von Maden-Is, von Eisen und Guß, den Firmen Singer und Gamak das Beispiel eines starken Kampfes gegeben und ihre Kämpfe unvergänglich in die Geschichte geschrieben. Auf der 17. Seite wird darauf verwiesen, daß das Jahr 1970 mit vielen Kämpfen gespickt war, deren Höhepunkt der Kampf des 15./16. Juni war. Auf der 19. Seite steht: DISK hatte bei den Massenaktionen, die 1965 als Kundgebungen in Izmir und Istanbul für demokratische Rechte und Freiheiten durchgeführt wurden, die Führung. Die Feiern des 1. Mai im Jahre 1976 waren von der Arbeiterklasse und den Werktätigen Volksmassen lang ersehnt. Es war ein Tag der internationalen Einheit, Kampf- und Solidaritätstag. DISK war die Organisation in vorderster Front beim Kampf um Unabhängigkeit und Demokratie. Im gleichen Jahr wurde im September gegen den Gesetzesentwurf zu den Staatssicherheitsgerichten Widerstand geleistet und zum ersten Mal ein Generalstreik politischen Inhaltes durchgeführt. Nachdem man am 1. Mai 1977 von den herrschenden Klassen angegriffen worden sei, wurde auf dem 6. Kongreß zwischen dem 22. und 27. Dezember 1977 beschlossen, in der neuen Periode neue Grundkampfziele zu bestimmen. Durch die großartige Begehung des 1. Mai 1978 wurde der Bourgeoisie die beste Antwort gegeben. Mit der Warn-

aktion gegen den Faschismus am 20. März 1978 haben die Arbeiter und Werktätigen in hervorragender Weise bewiesen, was sie leisten können. Da die Bourgeoisie Angst vor der Arbeiterklasse habe, habe sie am 1. Mai 1979 ein Ausgehverbot verhängt, um die Feiern zu verhindern. DISK werde seine Entschlossenheit gegen die Bourgeoisie bis zum Ende fortführen und die revolutionäre Tradition des 1. Mai in starker Weise leben lassen. DISK führe seinen Kampf mit den Erfahrungen der Arbeiterklasse auf der ganzen Welt und den Erkenntnissen des wissenschaftlichen Sozialismus. Sie habe als Gewerkschaft zwar nur eine kurze Geschichte, aber sei die wahre Hoffnung der Arbeiterklasse und der werktätigen Bevölkerung an diesem Punkt. Auf den Seiten 31 und 32 heißt es: In der kapitalistischen Gesellschaft sei die Einheit im Kampf der Arbeiterklasse auf allen Gebieten wichtig. Die Bourgeoisie habe Angst vor dem Zusammenkommen der Arbeiter, deren Arbeits- und Lebensform gleich seien, die gleiche Interessen und Überzeugungen haben. Die Bourgeoisie habe Angst vor dem gemeinsamen Kampf der Arbeiter. Da man den demokratischen Kampf nicht getrennt von dem Kampf für Sozialismus denken könne, müßten die bürgerlichen, demokratischen Grenzen erweitert werden und die Repressionsorgane funktionsunfähig gemacht werden. Die demokratischen Rechte und Freiheiten seien zu schützen und zu erweitern. Um die Hindernisse vor dem revolutionären Kampf zu beseitigen, habe DISK als demokratische Klassen- und Massenorganisation der Arbeiterklasse bewiesen, daß sie in dem demokratischen Kampf in der Türkei die führende Organisation sei. Dies habe sich insbesondere im Widerstand vom 15./16. Juni, Widerstand gegen die Staatssicherheitsgerichte, der Warnaktion vom 20. März gegen Faschismus und den Aktionen zum 1. Mai bewiesen.

Seite 814:

In der Broschüre von DISK mit dem Titel "Gemeinsame Erklärung der Gewerkschaften von DISK" heißt es im April 1978: Die Warnaktion gegen den Faschismus vom 20. März hat Erfahrungen aus der Weltanschauung der Arbeiterklasse, dem Sozialismus, gezogen. Sie glaubten als Funktionäre von DISK und Mitglieder der Exekutivausschüsse der Mitgliedergewerkschaften von DISK, daß ein antifaschistischer Kampf, der ausgerichtet ist auf eine sozialistische Weltanschauung, zu Massenaktio-

nen führen werde. An diesem Punkt haben geschichtliche Versuche ihre Überzeugung bestätigt. Die Warnaktion gegen den Faschismus vom 20. März sei für die revolutionäre Bewegung, für den antifaschistischen, antiimperialistischen Kampf in der Türkei ein wichtiger Wendepunkt gewesen. Zum ersten Mal in der revolutionären Geschichte sei dies eine Kampfform gewesen, die unter der disziplinierten Führung der Arbeiterklasse die Aktionseinheit aller antifaschistischen Kräfte verwirklicht habe. In der Rede, die der Vorsitzende von DISK, Abdullah Bastürk, anlässlich der 1. Mai-Kundgebung auf dem Taskim Platz in Istanbul hielt, sagte er: Die Aktion vom 20. März sei ein Wendepunkt für die Kämpfe nach Unabhängigkeit, Demokratie und Sozialismus. Dieser Generalwiderstand habe die Aktionseinheit zwischen DISK, den Mitgliedergewerkschaften von DISK und den demokratischen Einrichtungen noch verstärkt. Dieses Ereignis sei gleichzeitig ein Beweis, daß die Arbeiterklasse der Türkei sich über ihre Aufgabe bewußt sei und entschlossen sei, ihre Aufgabe zu erfüllen. Er drückte aus, daß er die Beteiligten an der Aktion vom 20. März noch einmal im Namen des Exekutivausschusses beglückwünsche.

In gleicher Weise sagte der Generalsekretär von DISK, Fehmi Isiklar, in der Erklärung der DISK-Agentur vom 18.3.1978 mit der Nr. 1978/40 unter dem Titel "An unser Volk": Der Kampf gegen Imperialismus und Faschismus könne nur durch organisatorische Stärke zum Erfolg führen. Die Warnaktion gegen den Faschismus sei ein Teil davon. Die Warnaktion sei in Wirklichkeit gegen das Ausbeutungssystem, aus dem der Faschismus hervorgehe, gerichtet. Denn solange, wie das Ausbeutungssystem weitergehe, könne keine Rede von Befreiung der Arbeiterklasse, der werktätigen Bevölkerung von Arbeitslosigkeit, Verteuerung und Armut sein. Die geschichtliche Verantwortung der Arbeiterklasse sei es, ihre Stimme aus den Fabriken, den Feldern ertönen zu lassen.

Ebenfalls, um die Erinnerung aufzufrischen, führen wir die von ihnen selbst bekräftigte Mitteilung der DISK-Agentur vom 20. März 1978 mit der Nr. 1978/42 an. Hier heißt es: Als Ergebnis des Beschlusses vom 17. März 1978 und den Erklärungen vom Vorsitzenden Abdullah Bastürk und dem Generalsekretär Fehmi Isiklar wurde am 20. März 1978 in Istanbul, Ankara, Izmir und verschiedenen Orten, Betrieben, Arbeits-

zweigen die betriebliche Tätigkeit eingestellt und in großem Maße behindert. 610.527 Arbeiter haben an diesem Tag die Arbeit niedergelegt als Warnung an den Faschismus. Busse fuhren nicht. Transport fand nicht statt. Strom und Wasser wurden abgestellt. Das Leben wurde lahmgelegt. Es wurde gesichert, daß alle Lehrer an Volks- und Mittelschulen sich am Widerstand beteiligten. An manchen Mittelschulen wurde verhindert, daß die Schüler zur Schule gehen konnten. Die nationale Wirtschaft hat große Schäden gehabt und die Staatsorgane wurden unter Druck und Bedrohung gesetzt. Diese Widerstandsbewegung, die unter der Bezeichnung Warnaktion gegen den Faschismus am 20. März in wesentlichen Teilen des Landes als Generalstreik politischen Inhalts durchgeführt wurde, hat die Verbote des Gesetzes Nr. 275 in großem Maße verletzt und die Qualität des Verstoßes gegen das Grundgesetz, gezielt auf die Zerstörung der verfassungsmäßigen Staatsordnung bewiesen.

Das was nur an einigen Beispielen aus den Publikationen von DISK als Grundziele, Massenaktionen und insbesondere zur Warnaktion gegen den Faschismus eindeutig als Anschauung hervorgeht, zeigt, daß DISK von der Gründung an im Prozeß der sozialistischen Revolution, unter Anleitung durch den wissenschaftlichen Sozialismus und die sozialistischen revolutionären Versuche auf der Welt anfing und das Ziel hatte, ein sozialistisches System zu verwirklichen und die verfassungsmäßige Staatsordnung mit umstürzlerischen Methoden zu zerstören. Es wird ausgedrückt, daß alle verwirklichten Massenaktionen ein Teil dieses Ziels waren und gegen die verfassungsmäßige Staatsordnung, die sie als Ausbeutungssystem bezeichnen, und die den Kapitalismus, die Mißwirtschaft des Kapitalismus übernommen hat, gerichtet waren.

Aus all dem folgt, daß die Aktionen, die zu verschiedenen Zeiten verwirklicht wurden und vor lokalen Gerichten als einzelne Ereignisse verhandelt werden, in Wirklichkeit ein Teil des Umsturzziels waren und anders ausgedrückt, für die Straftat des Umsturzes geeignete Mittel waren.

Die Tatsache, daß auf diese als Beweismittel geltende Vorfälle hier eingegangen wird, bedeutet nicht, daß diese Vorfälle erneut verhandelt werden, wie wir schon oben gesagt haben. Es soll der Öffentlichkeit und Justiz aufgezeigt werden, daß DISK, um die sozialistische

Revolution durchzuführen und an diesem Ziel anzugelangen, diese Ereignisse als geeignete Mittel verwendet hat. DISK hat somit die Form einer Umsturzorganisation als Ganzes in der Illegalität angenommen, mit den aktionistischen Massenbewegungen und Aktivitäten an diesem Punkt die Straftat des Umsturzes ausgeführt und deswegen bestätigt, daß sie gegen den § 146 Türkisches Strafgesetz "Versuch, die Verfassung der Türkischen Republik ganz oder teilweise zu revidieren, zu entarten oder zu annullieren und die Große Nationalversammlung, die aufgrund dieses Gesetzes gebildet wurde, abzuschaffen oder aber funktionsunfähig zu machen" durch den erwiesenermaßen vollendeten Versuch verstoßen haben.

C- ERGEBNIS UND ANTRÄGE

Angeklagte:

- | | |
|-----------------------|-----------------------------|
| 1. Abdullah BASTÜRK | 2. Ahmet Fehmi ISIKLAR |
| 3. Ali Riza GÜVEN | 4. Celal KÜCÜK |
| 5. Kemal NEBIOGLU | 6. Mukbil ZIRTILOGLU |
| 7. Tuncer KOCAMANOGLU | 8. Mustafa AKTOLGALI |
| 9. Süleyman CELEBI | 10. Selahattin Selcuk SAYIN |
| 11. Halil HAYTA | 12. Kemal YILMAZ |
| 13. Ali SAHIN | 14. Mehmet MIHLACI |
| 15. Kenan AKMAN | 16. Niyazi KUAS |
| 17. Mustafa KARADAYI | 18. Ismet CANTEKIN |
| 19. Ismail Hakki ÖNAL | 20. Belgüzar CAN |
| 21. Demirhan TUNCAY | 22. Nusret AYDIN |
| 23. Ridvan BUDAK | 24. Ekrem AKKUS |
| 25. Durmus Ali YALNIZ | 26. Tahir GÜNER |
| 27. Akcin KOC | 28. Yalcin TALAKA |
| 29. Özcan KESKEC | 30. Ergün Faruk ERDEM |

31. Türker AZAKLI	32. Ali TASER
33. Ismail CALISKAN	34. Cemal ARSLAN
35. Osman ÖZKAN	36. Saban AYDIN
37. Talat ÖZ	38. Fikri TANTA
39. Mehmet BEKIROGULLARI	40. Ismail ÖZBICER
41. Kemal AKAR	42. Dursun Ali KOCAMAN
43. Ali KAYA	44. Saim AKBULUT
45. Sefer GÜVENC	46. Recep KOC
47. Tayyar ELMAS	48. Rafet DEMIRTEL
49. Süleyman TURAN	50. Celal ALCINKAYA
51. Yusuf YÜREKLI	52. Hasan KAHRAMAN

Seite 816 unten:

Es wird im Namen des Volkes beantragt,

- sie nach § 146 Abs. 1 des Türkischen Strafgesetzes zu bestrafen, da sie als Mitglieder einer marxistisch-leninistischen, illegalen Umsturzorganistation versucht haben, die Diktatur des Proletariats gegründet auf die Herrschaft der Arbeiterklasse zu gründen mit dem Ziel den proletarischen Sozialismus zu verwirklichen und unter Führung von DISK, die zur politischen Organisation der Arbeiterklasse geworden war, zusammen mit den anderen werktätigen Kreisen versucht haben, die Staatsordnung, die verfassungsmäßige Ordnung, die Grundinstitutionen des Staates mit umstürzlerischen Methoden zu zerstören. Da dies durch die oben im einzelnen aufgeführten Beweismittel erwiesen ist, sind die Straftatbestände des § 146 anzuwenden.
- die revolutionäre Gewerkschaftskonföderation, kurz DISK, nach § 15/L des Gesetzes mit der Nr. 1402 und nach § 30 Abs. 4 des Gewerkschaftsgesetzes mit der Nr. 274 zu schließen.
- die Beweismittel, die bei den Straftaten benutzt wurden und sich bei den Ermittlungsbehörden befinden lt. § 36 Türkisches Strafgesetz zu beschlagnahmen.

- die Angeklagten Mehmet MIHLACI, Ali SAHIN, Nusret AYDIN, Tahir GÜNER, Türker AZAKLI, Ali TASER, Saban AYDIN, Fikri TANTA, Kemal AKAR, Dursun Ali KOCAMAN, die während der Ermittlungen vom Richter auf freien Fuß gesetzt wurden und durch die militärische Staatsanwaltschaft freigelassen wurden, festzunehmen, da neue Erkenntnisse aufgetaucht sind, daß sie die ihnen zur Last gelegte Tat begangen haben und da das Vergehen gegen die Staatskräfte und gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Staates gerichtet ist und es außerdem zu den Schwerverbrechen zählt. Die Festnahmen begründen sich aus dem § 71/1-D, 2-A des Gesetzes mit der Nr. 353.
- den Prozeß gegen die Angeklagten vor dem Kriegsgericht Istanbul vor der 2. Kammer zu eröffnen.

25.6.1981

Süleyman TAKKECI

Justizmajor

Militärstaatsanwalt

- Unterschrift -

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung aus der türkischen Sprache (Auszug aus der Anklageschrift gegen die Gewerkschaftskonföderation DISK von der Seite 784 bis 817) wird bestätigt.